

Anlage zu § 3 Ermittlungsgebiet



Anlage zu § 3 Ermittlungsgebiet

Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung

Gemäß § 10 a Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) kann die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln.

Die Ortsgemeinde Langwieden zeichnet sich durch ein zusammenhängend bebautes Gebiet aus, in der Ortslage bilden sich keine trennenden Zäsuren heraus. Durch das Straßennetz der Gemeinde ergibt sich ein konkret zurechenbarer Vorteil für alle Grundstücke im Gemeindegebiet. Die Einwohnerzahl beträgt zum Stand 31.12.2023 insgesamt 281 Einwohner und liegt somit deutlich unter dem Orientierungswert des OVG Rheinland-Pfalz von 3.000 Einwohnern je Abrechnungsgebiet.

Durch diese örtlichen Gegebenheiten war es erforderlich, ein einziges Abrechnungsgebiet zu bilden.